Amtliches

Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt - der Stadt Marl

K 21054 B

50. Jahrgang		Mittwoch, 03. November 2021	Nummer 20
Inhal	t		
I.	Erneute öffentliche Auslegu Bebauungsplanes Nr. 50 der Sickingmühler Str. / Dümme	Stadt Marl für den Bereich	178
II.	"DrKlausener-Straße" der	ng des Bebauungsplanes Nr. 251 Stadt Marl für den Bereich des DrKlausener-Straße in Marl-Hüls	181
III.	Entwurf der Haushaltssatzu	ng der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2022	184



I. Erneute öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 der Stadt Marl für den Bereich Sickingmühler Str. / Dümmerweg



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplans ist die Umsetzung der Zielsetzungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts. Einziger Inhalt der Änderung ist die Anpassung der Rechtsgrundlage an die aktuell geltende Baunutzungsverordnung.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans liegt seit dem 11.10.2021 bis zum 12.11.2021 erstmals öffentlich aus. Aus technischen Gründen war die entsprechende Seite im Internet nicht fristgerecht unter dem in der Bekanntmachung angegebenen Link einsehbar. Dieser formale Fehler macht eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass die 4. Änderung des

15.11.2021 bis einschließlich 15.12.2021

auf der städtischen Internetseite unter www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) veröffentlicht wird. Es wird drauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie bitten wir Sie von dieser Möglichkeit der Einsichtnahme Gebrauch zu machen. Stellungnahmen können sowohl an die u.g. postalische Adresse als auch an die Mailadresse beteiligung-amt61@marl.de gesendet werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG liegt der Entwurf zusätzlich im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, aus. Eine Einsichtnahme und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift sind nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Methling Tel.: 02365/ 99-6113.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

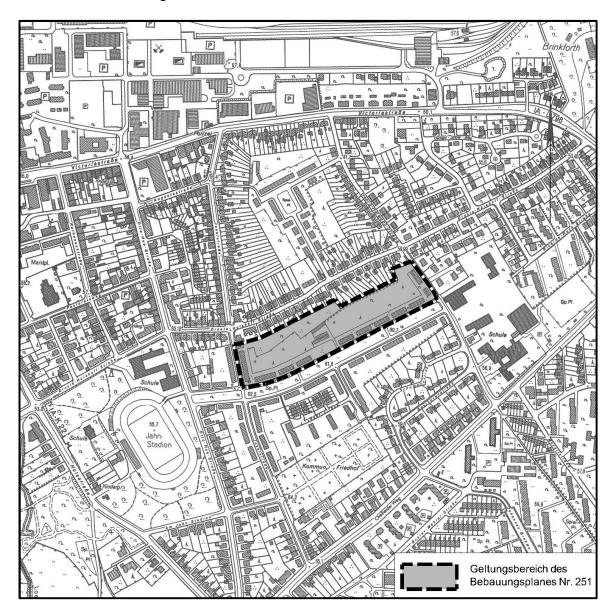
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 02.11.2021

gez. Michael Bach Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

II.

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 251 "Dr.-Klausener-Straße" der Stadt Marl für den Bereich des Wohngebietes nördlich der Dr.-Klausener-Straße in Marl-Hüls



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 251

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 251 "Dr.-Klasuener-Straße" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet ist heute durch eine offene Blockrandbebauung mit Mehrfamilienhäusern an den umliegenden Straßen geprägt. Im Norden schließt an der Droste-Hülshoff-Straße eine Bebauung mit Doppelhäusern und Hausgruppen an.

Die Vivawest Wohnen GmbH beabsichtigt die Freifläche im Blockinnenbereich einer baulichen Nutzung zuzuführen. Die geplante Nachverdichtung beinhaltet sowohl Eigenheime in Form von Doppelhäusern (22 WE) und einer Hausgruppe (3 WE) sowie dreigeschossige Mehrfamilienhäuser (55 WE). Die zukünftige Bebauung wird über eine noch herzustellende Erschließungsstraße ausgehend von der zum heutigen Garagenhof bestehenden Zufahrt erschlossen.

Der Bebauungsplan liegt seit dem 11.10.2021 bis zum 12.11.2021 erstmals öffentlich aus. Aus technischen Gründen war die entsprechende Seite im Internet nicht fristgerecht unter dem in der Bekanntmachung angegebenen Link einsehbar. Dieser formale Fehler macht eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der

Bebauungsplan Nr. 251 "Dr.-Klausener-Straße" mit der Begründung sowie den verfügbaren umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

15.11.2021 bis einschließlich 15.12.2021

auf der städtischen Internetseite unter

www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) veröffentlicht wird.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 251 "Dr.-Klausener-Straße" sind verfügbar und liegen mit öffentlich aus:

Art der umweltbezogenen Informationen						
Gutachten/ Fachbeiträge	Urheber	Themen				
Baugrundvorgutachten und Versickerungsgutachten	Dr. Spang, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH, Witten	- Eignung des anstehenden Bodens als Baugrund- Versickerungsfähigkeit des Bodens				
Verkehrsuntersuchung	Zipfel und Partner, Bau- und Verkehrsingenieure, Marl	Verkehrsbelastung undLeistungsfähigkeit im BestandVerkehrserzeugung der geplantenBebauung				
Geräuschimmissionsuntersuchung	Ingenieurbüro Stöcker, Akustik/ Bauphysik/ Umweltschutz, Haltern am See	- Schallemissionen Verkehr - Schallemissionen Parken - Auswirkungen auf die umliegende Nutzung - Auswirkungen auf die geplante Bebauung - Schallschutzmaßnahmen				
Artenschutzprüfung Stufe 1	Umweltbüro Essen Bolle und Partner GbR, Essen	 vorkommende schutzwürdige Arten Betroffenheit der vorkommenden Arten Maßnahmen zum Artenschutz 				
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Umweltbüro Essen Bolle und Partner GbR, Essen	- Bestandsbewertung - Kompensationsmaßnahmen - Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung				

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Themen
Kreis Recklinghausen	belastetes BodenmaterialArtenschutz, MaßnahmenUmgang mit Niederschlagswasser
Naturschutzbeirat	- Baumerhalt - Begrünungsmaßnahmen
Geologischer Dienst NRW	- Bodenschutz, schutzwürdige Böden

Im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie bitten wir Sie von dieser Möglichkeit der Einsichtnahme Gebrauch zu machen. Stellungnahmen können sowohl an die u.g. postalische Adresse als auch an die Mailadresse beteiligung-amt61@marl.de gesendet werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG liegt der Entwurf zusätzlich im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, aus. Eine Einsichtnahme und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift sind nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 02.11.2021

gez.

Michael Bach

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

III. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Marl mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf - davon außerordentliche Erträge dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	333.096.847 EUR 45.406.117 EUR 334.533.059 EUR				
Jahresergebnis	- 1.436.212 EUR				
im Finanzplan mit					
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	265.429.385 EUR 301.205.631 EUR				
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	29.913.635 EUR 91.218.599 EUR				
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	78.904.000 EUR 23.500.010 EUR				

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

61.304.000 EUR

festgesetzt.

Davon entfallen auf rentierliche Investitionen und auf unrentierliche Investitionen

3.714.000 EUR 57.590.000 EUR Für Umschuldungen im laufenden Haushaltsjahr wird ein Betrag von 12.600.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

69.460.923 EUR

festgesetzt.

§ 4 Rücklagen

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

1.436.212 EUR

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2022 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Marl vom 19.11.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 13.12.2012, wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

285 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

790 v.H.

2. <u>Gewerbesteuer</u> auf

530 v.H.

§ 7 Haushaltssanierungsplan

-entfällt-

§ 8 Fälligkeit von Grundsteuern

Abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;

b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 9 Stellenplan

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.

2. ku-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

§ 10 Bewirtschaftungsregeln

1. Deckungsfähigkeit

Der produktorientierte Haushalt 2022 wird vom Rat der Stadt Marl auf Produktgruppenebene beschlossen. Die in einer Produktgruppe enthaltenen Aufwandsermächtigungen, konsumtiven Auszahlungsermächtigungen bzw. investiven Auszahlungsermächtigungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig (flexible Mittelbewirtschaftung).

Davon abweichend werden die folgenden Ermächtigungen produktgruppenübergreifend zu jeweils einem oder mehreren Deckungskreisen verbunden und für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- 1. Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. /-auszahlungen
- 2. Aufwendungen/ Auszahlungen für Zinsen
- 3. Aufwendungen für laufende Abschreibungen
- 4. Verpflichtungsermächtigungen

Ermächtigungen für interne Leistungsverrechnungen, werden ebenfalls für unecht deckungsfähig im Sinne von § 21 Abs. 2 KomHVO NRW erklärt.

Gemäß § 14 KomHVO NRW sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters gesondert zu veranschlagen. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, sind nicht zu übertragen und von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Im Übrigen sind zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung weitere Deckungsvermerke bei ausgewählten Erträgen und Aufwendungen für die gegenseitige Deckungsfähigkeit, auch über die Produktgruppen hinaus, angebracht worden (§ 21 Abs. 1 KomHVO NRW).

Nach § 21 Absatz 2 KomHVO NRW können über den Haushaltsansatz hinausgehend Mehrerträge/ Mehreinzahlungen für entsprechende Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen verwendet werden. Sofern die Mehrerträge und -einzahlungen zweckgebunden sind (z.B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z.B. Schadenersatzleistungen) gelten diese nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen gelten die Regelungen des § 83 GO, wenn nicht gemäß § 81 GO eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.

- über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO).

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 EUR sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Haushaltsüberschreitungen bis einschließlich 75.000 EUR sind als unerheblich anzusehen und können ohne vorherige Zustimmung des Rates durch den Kämmerer genehmigt werden.

Alle Fälle unabweisbarer Mehraufwendungen und -auszahlungen sind ebenfalls von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen und werden unabhängig von der Höhe des Betrages im Rechtssinne als unerheblich angesehen:

- a) wenn nicht ausgenutzte Ermächtigungen aus dem Vorjahr nicht übertragen worden sind, der Bedarf aber weiter besteht,
- b) wenn die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen auf Gesetz, verbindlichem Tarifabschluss, vertraglich vereinbarter Kostengleitklausel oder unrichtiger Veranschlagung der Jahresrate zur Erfüllung von vorjährig abgeschlossenen Verträgen beruhen.
- c) wenn die Mehraufwendungen und -auszahlungen in voller Höhe erstattet werden,
- d) bei Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses,
- e) wenn es sich um Mehraufwendungen handelt, die für die Fortführung der Leistungserbringung zwingend erforderlich werden.

Darüber hinaus gelten folgende Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn der überplanmäßige Aufwand bzw. die überplanmäßige Auszahlung mehr als 75.000 EUR beträgt, aber 20 % des Haushaltsansatzes (bei allein stehenden Ermächtigungsübertragungen 20 % des letzten Haushaltsansatzes) nicht überschreitet:

- f) bei einem Haushaltsansatz bis 2 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR,
- g) bei einem Haushaltsansatz über 2 Mio. EUR bis 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 200.000 EUR,
- h) bei einem Haushaltsansatz über 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR.

Die durch den Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ohne vorherige Zustimmungspflicht des Rates sind dem Rat quartalsweise zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Dienstanweisung zur Regelung von Haushaltsangelegenheiten der Stadtverwaltung Marl.

3. Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW sind für Aufwendungen und Auszahlungen Ermächtigungen nach folgenden Grundsätzen übertragbar:

- a) Ermächtigungen werden nur im zwingend notwendigen Umfang übertragen.
- b) Ermächtigungen sind nur insoweit zulässig, als bereits vertragliche Verpflichtungen bestehen bzw. soweit sie zur Fortführung begonnener Maßnahmen erforderlich sind.
- c) Ermächtigungen für ergebniswirksame Aufwendungen und Auszahlungen bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- d) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen

- jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
- e) Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer.
- f) Dem Rat wird gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine Übersicht über die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorgelegt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Öffentliche Bekanntgabe:

Der oben bezeichnete Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 27.10.2021 vom Kämmerer aufgestellt und vom Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestätigt. Der Satzungsentwurf ist mit Anlagen am 28.10.2021 dem Rat der Stadt Marl zugeleitet worden. Während des Beratungsverfahrens in den Ausschüssen werden die Unterlagen

im Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl, Riegelhaus, Bergstraße 228,

3. Obergeschoss, Zimmer 29,

zu den Öffnungszeiten

- montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
- donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In der Zeit vom 01. November 2021 bis 14. November 2021 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beim Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl während der angegebenen Öffnungszeiten Einwendungen erheben.

Marl, den 02.11.2021

gez. Michael Bach Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters